

**FREIWILLIGE**  
**FEUERWEHR**  
**WEIL AM RHEIN**

**SATZUNG**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 7 Abs.1 Satz 1, 10 Abs.2 und 3 und 18 Abs. 1 und 4 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 02. März 2010 (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 18.05.2010 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

**§1**

**Name, Sitz und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen und Männer.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Weil am Rhein, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Weil am Rhein ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. den Einsatzabteilungen: Stadt  
Ötlingen  
Märkt  
Haltingen,
  2. der Altersabteilung,
  3. der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr),
  4. der Musikabteilung (Spielmannszug).

**§2**

**Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann vom Oberbürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung von Menschen und Tieren und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden.
- (3) Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
  1. die aktiven Angehörigen der Feuerwehr nach den erlassenen Ausbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen, wobei mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden sollen,
  2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
  3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

**§ 3**

**Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme an Einsätzen ist vor Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeschlossen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind  
- dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen -,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären. Die Dienstzeit sollte mindestens 6 Jahre betragen.
- (2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss (§11 Abs. 2 u. 3 FwG). Besteht ein Abteilungsausschuss, ist dieser vom Feuerwehrausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören.

- (4) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln (§11 Abs. 4 FwG).
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller von der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4**

##### **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  - 1. die Probezeit nicht besteht (§ 13 Abs.1 Nr.1 FwG),
  - 2. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - 3. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - 4. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 11 Abs.1 FwG wird oder
  - 5. entlassen oder ausgeschlossen wird (Absätze 2, 3 und 6).
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Antrag auf Beendigung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 13 Abs. 3 FwG). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss sowie den Betroffenen zu hören.
- (7) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

**§ 5**

**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen ehrenamtlichen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des §16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen.

Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- € ahnden (§14 Abs. 5 FwG). Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderates auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach §13 Abs. 3 FwG den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## **§ 6**

### **Altersabteilung**

- (1) In die Altersabteilung kann unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann im Einzelfall, auf Antrag, Angehörige der Feuerwehr aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Angehörigen einer Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## **§ 7**

### **Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Weil am Rhein“
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  1. er in eine Einsatzabteilung aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von fünf Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss

Mitglied einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr sein und soll die Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung des Innenministeriums Baden-Württemberg erfüllen.

- (5) Die Jugendabteilung gestaltet ihren Dienst als selbstständige Abteilung innerhalb der Feuerwehr nach ihrer Jugendordnung, die der Zustimmung des Feuerwehrausschusses bedarf. Sie kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

## **§ 8**

### **Musikabteilung**

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr trägt den Namen „Spielmannszug Weil am Rhein“.
- (2) Der Spielmannszug Weil am Rhein gestaltet seinen Dienst nach seiner Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Feuerwehrausschusses bedarf.

## **§ 9**

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zum Ehrenmitglied und bewährte Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zum Ehrenkommandanten ernennen.
- (2) Die Abteilungsausschüsse können Angehörige ihrer Abteilung oder Personen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied / Ehrenkommandant ihrer Abteilung ernennen.

## **§ 10**

### **Ehrung verdienter Angehöriger der Feuerwehr**

- (1) Die silberne Ehrennadel der Feuerwehr wird vom Feuerwehrkommandanten oder Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für 20-jährige Dienstzeit oder an solche Angehörige der Feuerwehr verliehen, die sich um die Belange der Feuerwehr verdient gemacht haben. In Ausnahmefällen kann die silberne Ehrennadel auch Nichtangehörigen der Feuerwehr verliehen werden, wenn diese sich in hervorragender Weise um die Feuerwehr verdient gemacht haben.
- (2) Die goldene Ehrennadel der Feuerwehr wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für 30-jährige Dienstzeit oder an solche Angehörige der Feuerwehr verliehen, die sich um die Belange der Feuerwehr besonders verdient gemacht haben. In Ausnahmefällen kann die goldene Ehrennadel auch Nichtangehörigen der Feuerwehr verliehen werden, wenn diese sich in ganz hervorragender Weise um die Feuerwehr verdient gemacht haben.

**§ 11**

**Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant bzw. Leiter der Abteilungen,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlung.

**§ 12**

**Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant**

- (1) Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Ein hauptberuflich tätiger Feuerwehrkommandant oder sein hauptberuflich tätiger Stellvertreter werden durch den Gemeinderat bestellt. Vor der Bestellung ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Ist kein hauptberuflich tätiger Feuerwehrkommandant oder hauptberuflich tätiger Stellvertreter bestellt, wird ein ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant oder Stellvertreter bestellt. Ein ehrenamtlicher Kommandant und sein/seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird in der Hauptversammlung durchgeführt.

Gewählt werden kann nur, wer

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr Weil am Rhein angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Kommandant bzw. Stellvertreter wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
  - (4) Der ehrenamtlich tätige Kommandant bzw. Stellvertreter hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt seines Nachfolgers weiterzuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten, oder eines Stellvertreters, kann die Amtszeit für den Nachfolger durch den Feuerwehrausschuss verkürzt werden. Kommt binnen drei Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter.

- (5) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs.1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,
  2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
  3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
  4. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie der Gerätewarte zu überwachen,
  6. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken,
  8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen hinzuwirken,
  9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (6) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden (§ 9 Abs. 2 FwG).
- (7) Der/die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (9) Für die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen (§ 11 Nr. 2) gelten die Absätze 2; 4 Satz 1; 5 Satz 1 und Satz 2 Nr.1, 2, 5, 7, 8 und Absatz 7 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Einsatzabteilung gewählt.
- (10) Der Abteilungskommandant, bzw. die Leiter der Abteilungen und sein/ihre Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

### **§ 13**

#### **Unterführer**

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. Mitglied einer Einsatzabteilung sind,

2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehr- und Abteilungsausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 14**

### **Schriftführer, Kassenwart, Gerätewart**

- (1) Die Schriftführer, Kassenverwalter und ehrenamtliche Gerätewarte werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Die hauptberuflich für die Feuerwehr tätigen Gerätewarte und Angestellten werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses von der Stadt bestellt. Sie müssen Angehörige der Feuerwehr sein oder Mitglied werden.
- (3) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Feuerwehrkommandanten leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150,- € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (5) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewarte in den Abteilungen gelten die Absätze 1, 3, 4 und 5 sinngemäß.

## **§ 15**

### **Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden,
  2. einem stv. Feuerwehrkommandanten als stv. Vorsitzenden,
  3. den Kommandanten der Einsatzabteilungen

(sie werden im Verhinderungsfall vom jeweiligen stv. Abteilungskommandanten vertreten),

4. einem (1) Mitglied der Abteilung Ötlingen,  
einem (1) Mitglied der Abteilung Märkt,  
einem (1) Mitglied der Abteilung Haltingen,  
fünf (5) Mitgliedern der Abteilung Stadt.  
Sollten in der Abteilung Stadt mehrere Einsatzzüge gebildet werden, muss jeder Einsatzzug mit mindestens einem Mitglied im Feuerwehrausschuss vertreten sein.

Die Ausschussmitglieder nach §15 Abs.1 Nr.4 werden auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungen in der Hauptversammlung auf 5 Jahre gewählt.

Dem Feuerwehrausschuss gehören als beratende Mitglieder (ohne Stimmberechtigung) an:

- der Leiter der Altersabteilung,
  - der Leiter der Jugendfeuerwehr,
  - der Leiter des Spielmannszuges.
- (2) Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.
- (8) In jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten bzw. Leiter der Abteilung als Vorsitzenden, dem stv. Abteilungskommandant als stv. Vorsitzenden und mindestens 3, jedoch höchstens 7 Mitgliedern. In Abteilungen mit mehreren Einsatzzügen muss jeder Einsatzzug mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die Abteilungsausschussmitglieder werden auf 5 Jahre gewählt.

Die Absätze 2,3 und 5 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

### **Hauptversammlung und Abteilungsversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Kassenverwalters.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Feuerwehrmitglieder dies verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist auf Verlangen dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (5) Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

### **§ 17**

#### **Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des ehrenamtlichen Kommandanten und des ehrenamtlichen Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen

Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des ehrenamtlichen Kommandanten und der ehrenamtlichen Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des ehrenamtlichen Kommandanten und der ehrenamtlichen Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen ( z.B. des Abteilungskommandanten bzw. der Leiter der Abteilungen, seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

## **§ 18**

### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege ( Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet (§18 FwG).
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen,
  5. von der Stadt zur Verfügung gestellten Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Oberbürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist auf Verlangen dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen und die Jugendabteilung können ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle

des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Leiter der Jugendabteilung, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

## **§ 19**

### **Satzungsänderung**

Vor Änderung dieser Satzung ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Weil am Rhein vom 01.07.1993 außer Kraft.

Weil am Rhein, den 18. Mai 2010

Wolfgang Dietz  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.